

Internationale Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität

Karlhans Liebl
(Hrg.)



Centaurus-Verlagsgesellschaft
Pfaffenweiler 1987

WIRTSCHAFTSDELIKTE IN GRIECHENLAND: ERSCHEINUNGSFORMEN UND KRIMINALPOLITIK

Nestor-Constantin Courakis

*Hans-Heinrich Jescheck
annos LXX nato*

Wirtschaftsdelikte und gesetzgeberische Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung traten in Griechenland erstmals im Zuge des industriellen Ausbaus des Landes in Erscheinung. Zu Beginn dieses Jahrhunderts wurden Gesetze, durchdrungen von sozialbezogenem bzw. wohlfahrtsstaatlichem Geist, über Einrichtung und Betrieb von industriellen Unternehmen (1912), über die Arbeitsbedingungen der dort Beschäftigten (1911) und über den Schutz des Wettbewerbs vor unlauteren Tätigkeiten (1914, nach dem Vorbild des deutschen UWG vom 7.6.1909) verabschiedet. Die anschließende Gesetzgebung stand im Zeichen der folgenden Kriege, der wirtschaftlichen Regression und der neuen Ideen zur Lenkungswirtschaft. Die Kontrolle der Wirtschaft durch Schaffung neuer Straftatbestände oder durch Neufassung alter Regelungen wurde nun strenger. Zu erwähnen sind die Gesetze über die Versorgung und Verteilung von Lebensmitteln (1916), über die Festlegung von Zolltarifen (1918), über den obligatorischen Banknotenumlauf und über das prinzipielle Verbot von Rechtsgeschäften in Gold oder ausländischer Währung.

Unter dem **Einfluß fremder Gesetzgebungen oder in Anwendung internationaler Verträge**, ergriff der Gesetzgeber gleichzeitig Maßnahmen zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Patente: 1920, nach hauptsächlich französischen Vorbildern; Warenzeichen: 1939, nach dem Vorbild des deutschen WZG vom 5.5.1936), des geistigen Eigentums (1920, nach dem Vorbild der Berner Internationalen Konvention vom 9.9.1886) (1), der ordnungsgemäßen Geschäftsführung von Handelsgesellschaften (1920, 1951, 1955, 1970, nach dem Vorbild des deutschen HGB, §§ 312-319) und des Schecks als Zahlungsmittel (1933, aufgrund des Genfer Internationalen Vertrags von 1931).

Die meisten dieser nebenstrafrechtlichen Gesetze, die später verändert bzw. ergänzt wurden, blieben auch nach der **Einführung des neuen griechischen Strafgesetzbuches** im Jahre 1951 in Geltung. Sie bildeten mit ihm sogar einen organischen Komplex, durch den seitdem die Mehrzahl der strafwürdigen Wirtschaftshandlungen besser erfaßt werden konnte. Diesen Zweck erfüllten insbesondere - obwohl auf individueller Ebene gedacht - die StGB-Vorschriften zum Betrug (Art. 386), zur Untreue (Art. 390), zum Bankrott (Art. 398), zur Manipulation von Geboten bei öffentlichen Versteigerungen (Art. 396), zur Vereitelung der Ausübung

von Rechten an einer Sache (Art. 399), zur vorsätzlichen Vereitelung der Gläubigerbefriedigung durch den Schuldner (Art. 397), zum Geldwucher (Art. 404), zum Sachwucher (Art. 405), zur Unterschlagung (Art. 375), zur Verbreitung von falschen Nachrichten oder Gerüchten, die geeignet sind, das Vertrauen in das nationale Geldwesen zu stören (Art. 191 § 1) sowie die Vorschriften des 13. Kapitels über die gemeingefährlichen Straftaten (Art. 264 f.).

Wichtig für die allgemeine Entwicklung der Wirtschaftsverhältnisse in Griechenland, aber ebenfalls für die strafrechtliche Behandlung und (Ent-)Kriminalisierung derartiger Verhältnisse war letztlich der Beitritt des Landes zur EG im Jahre 1981 (Gesetz Nr. 945/1979). Neue Tendenzen zeigen sich allmählich angesichts einer strengeren Kontrolle von Monopolen und Oligopolen (1977), sind aber gleichzeitig auch im Hinblick auf eine Freigabe der Preise für eine Vielzahl von Waren und Leistungen (1980) festzustellen, so daß der Wettbewerb reibungslos und ausgewogen erfolgen kann.

Die oben erwähnten Gesetzesregelungen stellen den institutionellen Rahmen des Wirtschaftsstrafrechtes dar und sollen im folgenden weiter analysiert werden (s.u., S. 76 ff.). Zuvor ist es aber erforderlich zu bestimmen, welches der Gegenstand dieser Regelungen ist, m.a.W. was man unter den *termini technici* "Wirtschaftsdelikte" bzw. "Wirtschaftsdelinquenz" versteht. Zur Beantwortung dieser Frage bieten sich zwei Blickwinkel und entsprechende materielle Kriterien an.

Zum einen lassen sich als Wirtschaftsdelikte diejenigen bezeichnen, welche die normale Funktion der Gesamtwirtschaft oder deren elementaren Teilbereiche bzw. Institutionen stören, d.h. schädigen oder gefährden. Der Begriff der "Wirtschaft" taucht dadurch als Hauptdefinitionsmerkmal der Wirtschaftsdelinquenz auf, auch wenn bei den einzelnen Wirtschaftsdelikten immer noch verschiedene andere Rechtsgüter, wie etwa die Gesundheit bei Lebensmittelfälschung, beeinträchtigt werden. Als Maßstab zur Feststellung einer solchen Störung dient einerseits Höhe des (abstrakten oder konkreten) materiellen bzw. immateriellen Schadens, andererseits die Richtung, in welche dieser Schaden zielt, d.h. inwieweit die Person, gegen die die Schädigung gerichtet ist, eine bedeutende Rolle bei der Bestimmung oder Durchsetzung der Wirtschaftspolitik eines Landes spielt (z.B. Staat, Banken, große Industrien, Verbraucher).

Einen zweiten Blickwinkel zur Bestimmung von Wirtschaftsdelikten bieten die sie regelnden Vorschriften. Danach liegen Wirtschaftsdelikte vor, wenn die diesbezüglichen Vorschriften die Tätigkeit von Personen in bedeutender Stellung im wirtschaftlichen Mechanismus (vor allem Unternehmen und ihre Organe) regeln und pönalisieren. Man soll aber von Wirtschaftsdelikten als Forschungsobjekt in diesem Sinne nur dann sprechen, wenn man den Täterkreis dieser Delikte auf diejenigen Personen beschränkt, welche keine direkte Beziehung zu dem sog. "organisierten Verbrechen" haben und/oder sich nicht hauptsächlich unlauteren Geschäften hingeben. Denn sonst würde gerade das Merkmal eines (scheinbaren oder tatsächlichen) positiven Beitrages des Täters zu dem wirtschaftlichen Leben fehlen, was eigentlich den Kern der kriminalpolitischen Problematik der Wirtschaftsdelikte bildet.

Es kommt sicher auf die jeweiligen Bedürfnisse oder Ziele einer Forschung an, welches der oben genannten Kriterien zur begrifflichen Bestimmung der Wirtschaftsdelikte verwendet

wird. In den folgenden Ausführungen soll jedenfalls eine **kumulative Verbindung der beiden Kriterien bzw. Standpunkte** versucht werden, um einen weiten Überblick über die facettenreiche Thematik und Kasuistik zu gewinnen. Aufgrund dieses weit gefaßten Blickwinkels können die gesetzlichen Regelungen über die Wirtschaftsdelinquenz in **fünf Grundkategorien** eingeteilt werden:

In die erste Kategorie fallen Regelungen über das Recht des Wettbewerbs und des gewerblichen bzw. geistigen Eigentums. In der zweiten Kategorie befinden sich solche über das Lebensmittelrecht (agoranomiko dikaio). Die dritte enthält Regelungen zur Erfassung von Steuer- und Zollverstößen sowie von Verstößen gegen das nationale Geldwesen, die Devisenbeschränkungen und die Kreditpolitik (einschließlich des Kreditkarten- und Scheckrechts). Die vierte Kategorie umfaßt strafrechtliche Regelungen über das Gesellschaftsrecht, vor allem in bezug auf die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Gesellschaften. Die fünfte Kategorie schließlich beinhaltet Regelungen über die Unternehmenstätigkeit, und zwar sowohl angesichts der Voraussetzungen zur Einrichtung und zum Betrieb eines Unternehmens als auch im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen in diesen Unternehmen.

Schwierigkeiten bereitet allerdings die **Würdigung des Ausmaßes jedweder dieser Grundkategorien** von Wirtschaftsdelikten. Zunächst fehlt es an zweckdienlichem statistischen Material. Verfügbar sind vor allem die **Angaben des Statistischen Nationalamtes** über Delikte, die bekannt geworden sind und/oder deren Täter dafür verurteilt wurden. Diese Angaben sind jedoch für unsere Studie unzureichend, da viele wichtige Wirtschaftsdelikte, wie die Verstöße gegen das gewerbliche bzw. geistige Eigentum und gegen die Steuervorschriften, unter die sehr weit gefaßte Rubrik "übrige Verletzungen von nebenstrafrechtlichen Vorschriften" fallen, die auch fremdartige Delikte, wie etwa die Verstöße der Gesetzgebung über Pfandbriefe im Bereich der Landwirtschaft, einschließt, so daß jeder Versuch zur Beurteilung und Schlußfolgerung aus diesen Angaben als untauglich erscheint.

Andere Statistiken, wie die in den jährlichen Tätigkeitsberichten der Polizei und der Gendarmerie veröffentlichten, sind zwar ausführlicher, beschränken sich aber nur auf **bekanntgewordene Delikte**, ohne über deren weitere Entwicklung Auskunft zu geben. Dies ist sicher nicht ungewöhnlich bei Statistiken über Delikte, die einfach angezeigt oder zur Kenntnis der Behörde gebracht werden, schließt aber nicht die solchen Statistiken immanente **allgemeine Gefahr** aus, daß aus Handlungen, die nur den Verdacht einer Straftatbegehung begründen, Schlüsse auf nachweislich begangene und wegen der Schuld des Täters zur Verurteilung gelangte Delikte, also über die Delinquenz überhaupt, gezogen werden. Angesichts des bedeutenden Mißverhältnisses beim Vergleich der Zahlen zwischen Tatverdächtigen und Verurteilten (1981 betrug diese Proportion 309.267 zu 137.577, d.i. 2,25 : 1) kommt man also zu dem Ergebnis, daß die absoluten Zahlen über sog. "bekannt gewordene" Delikte lediglich in Form prozentualer Größen (m.a.W. im Verhältnis eines Wirtschaftsdelikts zu anderen oder zu der gesamten (Wirtschafts)-Delinquenz) und damit immer noch nur als Indiz nutzbar sein können.

Im übrigen ist bei diesen Angaben zu berücksichtigen, daß die Anzeige einer angeblichen Straftat und die daran sich anschließende strafrechtliche Verfolgung seitens der Staatsanwaltschaft ein von Fall zu Fall unterschiedliches, je nach der **Wichtigkeit der mitspielenden Faktoren** ("Visibilität" des Delikts; Art des verletzten Rechtsguts; Bereitschaft der Opfer,

die Tat anzuzeigen) Bild liefern. Delikte, die eine hohe statistische Zahl von "bekanntgewordenen Fällen" oder sogar "Verurteilungen" aufweisen, wie etwa die Verstöße gegen die Lebensmittel- und Arbeitsschutzgesetzgebung, sind nicht unbedingt Kriminalitätserscheinungsformen, die häufiger als andere begangen werden, sondern vielmehr (mindestens in diesem Ausmaß) Straftaten, die bloß eine größere gesellschaftliche und staatliche Reaktion nach sich ziehen.

Auch wenn solche statistischen Angaben über bekanntgewordene Fälle und Verurteilungen bei Wirtschaftsdelikten glaubwürdig wären, würde für die Bewertung deren tatsächlichen Ausmaßes eine Besonderheit zu beachten sein. Denn für viele dieser Delikte besteht die Möglichkeit, parallel zu den Strafsanktionen oder unter deren Ausschluß, eine **verwaltungsrechtliche Erledigung der Sache** zu erreichen, z.B. durch Bezahlung eines Verwaltungszwangsgeldes, was sich zweifellos in den Verbrechenstatistiken nicht niederschlägt. Dieses verwaltungsrechtliche Verfahren wird auch von der Verfassung in Art. 20 bestätigt, wonach die Auferlegung von Geldbußen und jede andere Entscheidung der Verwaltungsbehörde der Möglichkeit einer Anrufung des (Verwaltungs-)Gerichts unterworfen sind. Manche Gesetze sehen sogar die Einzelheiten dieses Verfahrens ausdrücklich vor (z.B. Art. 14 des Gesetzes Nr. 703/1977 über die Kontrolle von Monopolen und Oligopolen, Art. 14 § 10 des Gesetzes Nr. 743/1977 über den Schutz der Meereswelt), während mit anderen Regelungen die **außergerichtliche ("à l'amiable") Beilegung eines Streites mit dem Fiskus** in jeder Lage eines Steuerprozesses institutionalisiert wird (Gesetzesverordnung Nr. 4600/1966 - vgl. auch Art. 40 des Gesetzes Nr. 820/1978 über die Steuerhinterziehung). Bei der Analyse des verfügbaren statistischen Materials über das Ausmaß der Wirtschaftsdelinquenz sind also auch Angaben über Delikte zu berücksichtigen, welche auf verwaltungsrechtlichem Weg festgestellt und geahndet werden.

Die erste Kategorie von Regelungen beinhaltet, wie oben erwähnt, das **Recht des Wettbewerbs und des gewerblichen bzw. geistigen Eigentums**. Zu schützen sind demgemäß Güter wie die Patente, die Warenzeichen, der Wettbewerb und das geistige Eigentum. Die diesbezüglich angedrohten Strafsanktionen liegen im allgemeinen auf niedrigem Niveau: Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten bei Verletzung des Gesetzes über das geistige Eigentum (Art. 16 des Gesetzes Nr. 2387/1920 (2), bis zu 6 Monaten bei arglistigem und unbefugtem Gebrauch einer fremden Erfindung im Widerspruch zum Patentgesetz (Art. 35 des Gesetzes Nr. 2527/1920) oder bei Verletzung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb (Art. 4, 8, 12, 14, 16-18 des Gesetzes Nr. 146/1914) und bis zu einem Jahr bei Fälschung, Nachahmung oder vorsätzlichem gesetzeswidrigen Gebrauch eines fremden Warenzeichens (Art. 26 des Notgesetzes Nr. 1998/1939).

Höher sind die **Strafraahmen** beim Verstoß gegen das Gesetz Nr. 703/1977 über die Kontrolle von Monopolen und Oligopolen; in der Praxis aber dürften die einschlägigen Vorschriften durch andere, **verwaltungsrechtliche Regelungen** ersetzt werden (zuständiges Verwaltungsorgan ist hierbei der "Ausschuß für den Schutz des freien Wettbewerbs", dessen Betriebsordnung jüngstens neu geregelt wurde: Erlaß Nr. K 6-50/4.2.1983 des Handelsministers). Ähnliches gilt für die Verletzungen der Gesetze über Warenzeichen, Patente und unlauteren Wettbewerb, die in der Regel vor das Zivilgericht gebracht werden (z.B. Athener Einzelrichter - Landgericht Nr. 13321/1972, in: Epithéorissis Emporikou Dikaeou, Bd. 24, S. 122). Eine **strafrechtliche Verfolgung** dieser Delikte kommt also selten vor, meistens in Konkurrenz

mit anderen Straftaten, wie etwa dem Betrug und der Urkundenfälschung (Areopag Nr. 354/1974, Poinika Chronika, Bd. 24, S. 658; AP 1062/1978, 29:213 (3)). Etwas häufiger treten in der Rechtsprechung strafrechtliche Verletzungen des geistigen Eigentums auf: unbefugte Verbreitung von hektographierten Universitätsnotizen, die eine getreue Nachahmung des entsprechenden Lehrbuches darstellen: AP 350/1963, 14:23 und AP 162/1971, 21:465; unbefugte Aufführung und Übertragung eines musikalischen Werkes in Hotelräumen: AP 135/1983, 33:719; unbefugte Vermehrung und Verbreitung von Tonbändern mit künstlerischem Inhalt: AP 625/1975, 26:37 und AP 734/1976, 27:164.

Letztere Deliktsform, die sog. "Kassettenpiraterie", hat im vorigen Jahrzehnt gewaltige Ausmaße angenommen. Nach Angaben der "Griechischen Gesellschaft für den Schutz des geistigen Eigentums" (17.3.1982) wurden im Jahre 1981 36.150 unbefugt in Verkehr gebrachte Kassetten beschlagnahmt, während nach Schätzungen derselben Gesellschaft etwa 9/10 der in jenem Jahr verfügbaren Kassetten unberechtigt (auf dem Schwarzmarkt) verkauft wurden. Zwei Gesetze, die zur Eindämmung des Phänomens in aller Eile und unter Mitwirkung der interessierenden "Pressure Groups" abgestimmt wurden, blieben wegen Mängeln ohne Erfolg (Gesetze Nr. 1064 und 1075/1980). Auch die Rechtsprechung reagierte bis zuletzt auf die "Kassettenpiraterie" ohnmächtig, nur mit den milden Sanktionen des Gesetzes über das geistige Eigentum (z.B. Gefängnisstrafe von 2 Monaten und Geldstrafe von 10.000 Drachmen wegen unbefugter Aufnahme von 1000 Kassetten: Piräuser Einzelrichter-Strafkammer, 9.4.1982). In einer sensationellen Entscheidung, die dem Antrag der Staatsanwaltschaft folgte, hat sich indessen jüngstens der Areopag dahin geäußert, die Herstellung von nachgeahmten Kassetten, die als echte verpackt und dem Markt zugeführt werden, begründe die Straftaten der Urkundenfälschung durch Gebrauchmachung zur Erlangung eines Vermögensvorteils und des fortgesetzten Betrugs von besonders hohem Wert, die beide als Verbrechen und nicht als einfache Vergehen gelten (Art. 216 § 3 und 386 § 3 grStGB) und deshalb mit einer Zuchthausstrafe von 5-10 Jahren geahndet werden (AP 462/1983, 33:820). Erwähnt werden mag noch, daß in der Polizei-Statistik für die Jahre 1978-1982 die Zahlen der bekanntgewordenen Delikte gegen das geistige Eigentum nur minimal ist. Sie beläuft sich auf 4-18 jährlich, während die Gesamtzahl der bekanntgewordenen Delikte 50.000-70.000 beträgt (Tätigkeitsbericht der Polizei für das Jahr 1982, S. 31).

Die zweite Kategorie von Regelungen über Wirtschaftsdelikte betrifft das Lebensmittelrecht und stützt sich auf die Lebensmittelordnung (Gesetzesverordnung Nr. 136/1946), die Nahrungsmittel- und Getränkeordnung (Zirkular des allgemeinen chemischen Instituts, Nr. 10/1971) und auf die jeweils erlassenen Lebensmittelverordnungen. Mit diesen Regelungen wird darauf abgezielt, Spitzenpreise und Höchstgewinnraten für Lebensmittel, Bedarfsartikel und Dienstleistungen zu bestimmen, die Preisauszeichnung zu gewährleisten, ihren Qualitäts- bzw. Hygienebedingungen Achtung zu verschaffen und allgemein für den Schutz der Verbraucher zu sorgen. Wegen der Unterschiedlichkeit der Art der in Frage kommenden Delikte sind die Strafrahmen sehr weit gefaßt. Bei den üblichen Fällen vorsätzlicher Zuwiderhandlungen, wie etwa dem Warenverkauf oder der Dienstleistung mit erhöhter Preiskalkulierung, der Fälschung oder Nachahmung von Nahrungsmitteln usw., wird im allgemeinen Gefängnisstrafe und/oder Geldstrafe angedroht (Art. 30 und 31 der o.g. Gesetzesverordnung).

In der Praxis schwanken die verhängten Freiheitsstrafen von 4 Monaten (beim Verkauf von Obst mit erhöhter Preiskalkulierung um 144 %: Athener Lebensmittelgericht, 30.3.1982) bis zu 11 1/2 Monaten (beim Verkauf von ungenießbarem Schweinefleisch: Athener Lebensmittelgericht, 18.11.1981 (4) oder eben mehr, wenn entsprechende Straferschwerungsumstände vorhanden sind. Der Gesetzgeber ist das Problem bisher energisch angegangen: Im Jahre 1978 führte er eine Veränderungsvorschrift ein, nach der die Verantwortung für die Lebensmitteldelikte (Art. 36 § 2 der Lebensmittelordnung) nicht irgendwelche zu diesem Zweck vertraglich eingestellte Arbeitnehmer, sondern nur diejenigen haben können, welche "tatsächlich Geschäftsführende oder Verwalter des Unternehmens" sind (Art. 11 des Gesetzes Nr. 802/1978). Im Jahr 1983 verabschiedete er zudem, parallel zu den schon geltenden Strafsanktionsregelungen, Vorschriften mit strengsten Verwaltungsmaßnahmen (hohe Verwaltungszwangsgelder und Betriebschließung bei Begehung von Delikten wie der erhöhten Preiskalkulierung und der Fälschung bzw. Verbreitung gefährlicher Nahrungsmittel im Konsummarkt: Art. 1, 2 des Gesetzes Nr. 1401/1983). Die Zahl der Lebensmitteldelikte bleibt allerdings weiter auf hohem Niveau: Ihr Anteil betrug für das Jahr 1981 ca. 13,4 % der bekanntgewordenen Delikte bzw. ca. 15,6 % der Verurteilungen (Angaben des Statistischen Nationalamtes aus seinem Jahrbuch über die Statistik des Rechtswesens für das Jahr 1981, Athen 1983, S. 52 f.).

Die dritte Kategorie von Regelungen über die Wirtschaftsdelikte bezieht sich auf Steuer- und Zollverstöße sowie auch auf Verstöße gegen das nationale Geldwesen, die Devisenbeschränkungen und die Kreditpolitik (einschließlich des Kreditkarten- und des Scheckrechts). Diese Verstöße beeinträchtigen die Ausübung der monetären, fiskalischen bzw. wirtschaftlichen Staatspolitik und, allgemein gefaßt, die Zweckstellung des Staates, die Stabilität des Binnen- und Außengeldwertes zu gewähren. Auf die Erfüllung dieser Zweckstellung zielen auch die Strafsanktionen der erwähnten Kategorie von Regelungen ab: Hohe Freiheitsstrafen (parallel zu strengen Verwaltungszwangsgeldern) werden wegen Steuerhinterziehung - z.B. Nicht-Abgabe der jährlichen Einkommensteuererklärung - und wegen Zollhinterziehung - man spricht hier bei den schwersten Fällen dieses Delikts von Schmuggel - angedroht: Gefängnisstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren (Art. 43 des Gesetzes Nr. 820/1978 gegen die Steuerhinterziehung - vgl. Art. 73 der Gesetzesverordnung Nr. 3323/1955 und Art. 18 der Gesetzesverordnung Nr. 3843/1958; Art. 102 der Zollordnung: Gesetz Nr. 1165/1918). Bei Verletzungen der Gesetzgebung über das nationale Geldwesen und über die Devisenbeschränkungen sind dagegen die Freiheitsstrafen niedriger gesetzt, und zwar Gefängnisstrafe von 3 Monaten bis zu 3 Jahren (Notgesetz Nr. 710/1945) wegen Delikten wie illegaler Gold- und Wechselgeschäfte (Art. 14 des Gesetzes Nr. 5422/1932), illegale Beförderung von Gold oder Devisen ins bzw. vom Ausland (Art. 8 des Notgesetzes Nr. 1704/1939), Abschließung eines Vertrages in anderer Rechnungswährung als der Drachme (Art. 4 des Notgesetzes Nr. 362/1945), illegaler Gebrauch von Sperrguthaben (Notgesetz Nr. 800/1937) usw. Dieselben Freiheitsstrafen zieht die Verfügung von Krediten zu anderen als den genehmigten Zwecken (Art. 3 des Notgesetzes Nr. 675/1945) mit sich, während die Ausstellung von ungedeckten Schecks etwas strenger bestraft wird: Gefängnisstrafe von 3 Monaten bis 5 Jahren (Art. 79 des Gesetzes Nr. 5960/1933 über den Scheck).

In der Praxis werden die Steuersachen sehr oft auf dem Verwaltungsweg geregelt (vgl. oben S. 76). Strafrechtlicher Natur sind dagegen die meisten Schmuggel-Fälle und die Verstöße gegen das nationale Geldwesen. Die hierfür verhängten Strafen sind eher hart Gefängnis-

strafe von 13 Monaten wegen illegaler Einfuhr von 12 Autobus-Fahrgestellen: Thebener Dreirichter-Strafkammer, 8.4.1982; Gefängnisstrafe von 15 Monaten wegen versuchter illegaler Einfuhr von 8.740 Dollar: Athener Dreirichter-Strafkammer für Delikte in flagranti, 5.9.1983; Gefängnisstrafe von 2 Jahren wegen illegaler Einfuhr von 14 Kilo Gold: Kreter Oberlandesgericht für Strafsachen, 1.4.1983.

Erwähnenswert sind weiterhin zwei Erscheinungsformen der Steuer- und Zollhinterziehung, die sich als klassische Fälle von **Umgehungshandlungen** i.w.S. darstellen: Darunter fallen zum einen die Einfuhr alter Automotoren oder anderen Zubehörs, die im Zollamt als "alte Ersatzteile" erklärt und anschließend zu einem neuen Auto zusammengebaut werden, das mit Kennzeichen und Fahrgestell zerstörter Autos in den Verkehr gebracht wird (entgegen dem Antrag der Staatsanwaltschaft wurde von dem Saloniker Oberlandesgericht 168/1983, 33:847 die Auffassung vertreten, daß es sich hierbei um Schmuggel handelt). Zum anderen betrifft dies Fälle erhöhter Preiskalkulierung von importierten Maschinen bzw. Rohstoffen oder, umgekehrt, solche geringerer Preiskalkulierung oder exportierter Waren beim Handel zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft oder beim vorgespiegelten Handel mit fiktiven Gesellschaften (nach einem Strafantrag vom 13.9.1983 - Tsatsos-Fall - könnte diese Tätigkeit die Straftaten von besonders schwerem Betrug, Untreue und illegaler Devisenausfuhr begründen; zur Bekämpfung solcher Umgehungshandlungen wurden weiterhin steuerrechtliche Maßnahmen durch Art. 55 des Gesetzes Nr. 1041/1980 getroffen).

In den letzten Jahren ist seitens des Staates eine **Intensivierung der Verfolgung der Steuer- und Zollhinterziehung** zu bemerken: Höhere Strafen für Schmuggel wurden eingeführt (Art. 24 des Gesetzes Nr. 495/1976), höhere Verwaltungszwangsgelder unter Erweiterung des alten Tatbestandes desselben Delikts wurden gesetzlich festgeschrieben (Art. 50 § 2, 51 des Gesetzes Nr. 1041/1980), Personen wurden wegen Steuerhinterziehung strafrechtlich verfolgt (Athener Oberlandesgericht 548/1981, 32:181 und dazu *ibid.*, S. 213 f. und 592 f.), enorme Verwaltungszwangsgelder in steuerlichen Sachen wurden gerichtlich bestätigt (unveröffentlichte Entscheidung des Athener Verwaltungsgerichts 5214/1983: Onassis-Fall) und neue Stellen zur wirksameren Kontrolle der Steuerdelikte bzw. der Zollzuwiderhandlungen wurden eingerichtet: das Amt zur Kontrolle des Güterverkehrs (Y.P.E.D.A.: Präsidialdekret Nr. 930/1978) und der Rat zur Überprüfung der Preise (S.E.T.: Gesetz Nr. 936/1979 - vgl. schon früher: Art. 91 §§ 2 u. 4 des Präsidialdekrets Nr. 607/1976). Die **Zahl der bekanntgewordenen Steuerzuwiderhandlungen** stieg dementsprechend von 8.639 im Jahre 1977 auf 60.032 im Jahre 1980 und auf 142.260 im Jahre 1983 (Angaben des Finanzministeriums, 14.3.1981 und 7.2.1984) und die Höhe der auferlegten Geldbußen betrug allein für das Jahr 1980 fast eine Milliarde Drachmen. Geringer sind die in den letzten Jahren **bekanntgewordenen Fälle von Zollzuwiderhandlungen**, die nach den mir zur Verfügung gestellten Angaben der zuständigen Stelle des Finanzministeriums jährlich etwa 10.000 betragen (1981: 10.242; 1982: 9.687; 1983: 8.169; über ältere Angaben s. die Zeitung "To Vima" vom 22.3.1981, S. 5). Die diesbezüglich auferlegten Zwangsgelder nähern sich allerdings der durchschnittlichen Summe von 520 Millionen Drachmen pro Jahr.

Mit besonderer Strenge geht die Rechtsprechung gegen Aussteller **ungedeckter Schecks** vor. Das Delikt hat in der Tat einen **ungeahnten Umfang** angenommen, was vermutlich diese Strenge erklärt: Allein im Jahre 1981 wurden 34.980 Schecks mit einem Gesamtwert von 6,5 Milliarden Drachmen als ungedeckt zurückerstattet (Presse vom 7.4.1982). Die Recht-

sprechung hat infolgedessen sowohl das Scheckgesetz ausdehnend interpretiert als auch in vielen Fällen hohe Strafen verhängt. Es wurde nämlich angenommen: 1. das Delikt der Ausstellung ungedeckter Schecks liege auch dann vor, wenn die zugrundeliegende causa der Ausstellung fehlt oder ungültig oder inzwischen gelöscht gewesen ist (AP 823/1970, 30:49 und AP 1267/1979, 30:265); 2. ein ungedeckter Scheck liege auch dann vor, wenn dieser - z.B. wegen Widerrufs des Schecks - nicht mehr zur Zahlung vorgelegt werden soll (AP 1093/1982, 33:371 und AP 1403/1982, 33:529) und 3. für das Bestehen des Vorsatzes bei diesem Delikt genüge die einfache Kenntnis über den Mangel an verfügbaren Kapitalien (AP 67/1983, 33:703). Zur Höhe der verhängten Strafen wegen Ausstellung ungedeckter Schecks sei als Beispiel nur angedeutet, daß ein Täter dieses Delikts (es ging um zwei ungedeckte Schecks in Höhe von 50.000 Dollar) vor kurzem in Abwesenheit zu einer Gefängnisstrafe von 3 1/2 Jahren sowie einer Geldstrafe von 30.000 Drachmen verurteilt wurde (Piräuser Dreirichter-Strafkammer, 11.3.1983). Insgesamt betrachtet, zeigt sich allerdings der Umfang der in Frage kommenden Deliktskategorie eher beschränkt: Die Verletzungen der Devisen- bzw. Geldwesenvorschriften entsprechen nur etwa 0,16 % der Gesamtzahl von Verurteilungen, die Zollhinterziehungen einem Prozentsatz von 0,04 % und die Scheckdelikte 6,2 % (Angaben des Statistischen Nationalamtes für das Jahr 1981).

Die vierte Kategorie von Regelungen über Wirtschaftsdelikte hat das sog. **Gesellschaftsstrafrecht** zum Gegenstand, umfaßt also Unregelmäßigkeiten (d.h. Gesetz- und Formwidrigkeiten) der Vertreter einer Gesellschaft in ihren Beziehungen zu den Behörden, den Aktionären und der Allgemeinheit - z.B. falsche Angaben in den Büchern, nichtordnungsgemäße Führung der Bücher u.ä. Die vorhandenen Regelungen betreffen etwa anonyme Gesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsgesellschaften und Bankanstalten. Die darin vorgesehenen Freiheitsstrafen (parallel zu Geldstrafen) staffeln sich von Gefängnis bis zu 6 Monaten für die Vertreter der GmbH (Art. 60 des Gesetzes Nr. 3190/1955 i.V.m. Art. 458 StGB) bis hin zu Gefängnisstrafen bis zu 5 Jahren für die Vertreter anonymer Gesellschaften (Art. 54 f. des Gesetzes Nr. 2190/1920 - vgl. Art. 43 f. der Gesetzesverordnung Nr. 400/1970 über die Versicherungsgesellschaften und Art. 10 des Notgesetzes Nr. 1665/1951 über die Bankanstalten, wobei es für die Verantwortung ebenfalls auf die Vertreter ankommt: Das griechische Recht erkennt den juristischen Personen selbst keine strafrechtliche Verantwortung zu: AP 438/1974, 24:692; AP 260/1961, 11:540).

In der Praxis werden diese Vorschriften jedoch nur selten angewendet (z.B. AP 908/1982, 33:262), vor allem in Konkurrenz mit anderen Delikten, wie dem Bankrott (AP 167/1961, 11:400: Die Gesellschaft gerät in Konkurs während ihre Bilanz einen Vermögensüberschuß ausweist). Meist wenden die Gerichte in diesen Fällen direkt und eigenständig **Vorschriften des Kernstrafrechts** an, wie die Unterschlagung (AP 1092/1977, 28:231: Aneignung einer beweglichen Sache einer anonymen Gesellschaft durch ihre Aktionäre), die Urkundenunterdrückung (AP 487/1978, 28:615: Weigerung des Geschäftsführers einer GmbH, die Gesellschaftsbücher den Gesellschaftern vorzulegen) und den Bankrott (AP 369/1975, 25:745 und AP 623/1982, 33:55, aber auch Edessaer Einzelrichter-Strafkammer 5/1978, 28:356: Beiseiteschaffen eines Teils der Aktiva zugunsten einer Gesellschaft, die in Konkurs geraten war). Die seltene Anwendung der speziellen Vorschriften über das Gesellschaftsstrafrecht erklärt sich vielleicht auch dadurch, daß die Mitglieder einer juristischen Person in der Regel nicht das Recht haben, im Strafprozeß als *partie civile* auf Entschädigung für die Schäden des Gesellschaftsvermögens gegen ihre Vertreter zu klagen: AP 89/1982, 32:788 - vgl. AP 1248/1977, 28:321.

Die fünfte Kategorie von Regelungen über die Wirtschaftsdelikte betrifft schließlich die **Unternehmenstätigkeit**, und zwar einmal hinsichtlich der Voraussetzungen für die Genehmigung zur Einrichtung, zum Betrieb, zur Ausdehnung usw. des Unternehmens und andererseits im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen der dort Beschäftigten. Die angedrohten Strafen stehen bei dieser Kategorie auf niedrigem Niveau. Der Verstoß gegen die Gesetze über die **Bedingungen zu Einrichtung und Betrieb von Unternehmen** ist mit Gefängnisstrafe bis zu 2 Monaten bedroht (Art. 6 des Gesetzes Nr. 4026/1912), auch wenn mit neueren Gesetzen die einschlägigen Strafrahmen für bestimmte Fälle auf eine höhere Stufe (3 Monate bis 5 Jahre) gesetzt wurden (Art. 1 des Notgesetzes Nr. 966/1946 und Präsidialdekret Nr. 279/1981).

Bemerkenswert ist hierbei, daß viele dieser Vorschriften - vor allem diejenigen des Gesetzes Nr. 4026/1912, in dem auch von der Ausübung einer gefährlichen und gesundheitsschädlichen Tätigkeit die Rede ist - in Verbindung mit anderen Regelungen über die Hygiene (Notgesetz Nr. 2520/1940: angedrohte Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten), zunächst auch zur Auseinandersetzung mit dem **Problem der Umweltverschmutzung** aufgeboten wurden. Auf die Sanktionen dieser Vorschriften verweist ebenfalls der jüngste Gesetzestext über die Immission von Stoffen aus industriellen Niederlassungen, die die Atmosphäre verunreinigen (Art. 7 des Präsidialdekrets Nr. 1180/1981). Höhere, eigenständige Strafsanktionen (Gefängnisstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren) sind weiterhin in einem anderen Gesetz bezüglich der Meeresverschmutzung vorgesehen (Art. 13 des Gesetzes Nr. 743/1977). Verschiedene internationale Verträge und Protokolle über die Meeresverschmutzung wurden auch von Griechenland ratifiziert und zum Meeresrecht ausgerufen: Gesetzesverordnung Nr. 4529/1966, Gesetze Nr. 297/1976, 314/1976, 855/1978, 1269/1982, die meisten in bezug auf die internationalen Verträge von London (1954-1962, 1973) und von Barcelona (1976).

Die Erkennung auf Strafsanktionen gemäß dieser Gesetze kommt freilich in der **Rechtsprechung** noch selten vor - z.B. AP 813/1980, 30:880: Verurteilung eines Kapitäns, der die Vernichtung von Ölstoffen und Abfällen durch die Mannschaft seines Schiffs nicht beaufsichtigt hat. Manchmal sind aber die verhängten Sanktionen ziemlich hoch. So wurden im Jahre 1981 fünf Betriebsvertreter wegen Verschmutzung der Patraischen Bucht zu 18 Monaten Gefängnisstrafe verurteilt: unveröffentlichte Entscheidung Nr. 809/1981 der Patraser Dreirichter-Strafkammer. Hauptsächlich jedoch werden zur Eindämmung der Meeresverschmutzung Verwaltungszwangsgelder aufgrund der Gesetzesverordnung Nr. 915/1971 auferlegt und eingezogen. Nach den mir zur Verfügung gestellten Angaben der zuständigen Stelle des Handelsministeriums sind folgende Geldsummen zu erwähnen: 1980: 23.388.000 Drachmen; 1981: 90.392.000 Drachmen; 1982: 51.505.000 Drachmen; 1983: 68.556.000 Drachmen (vgl. auch die älteren Angaben in der Zeitung "Ethnos" vom 14.9.1981, S. 15). Ferner wurde 1972 in Athen eine Stelle zur Kontrolle der Umweltverschmutzung, P.E.R.P.A., im Rahmen eines Programms der World Health Organisation errichtet. Aber sowohl die legislativen als auch die verwaltungsrechtlichen und organisatorischen Maßnahmen gegen die Umweltverschmutzung im heutigen Griechenland erwiesen sich bisher als lücken- bzw. mangelhaft. Dies gilt vor allem angesichts der Luftverunreinigung von Athen, das seit etwa 1972 von einer photochemischen Wolke bedroht ist, und angesichts der Verschmutzung der Meeresbuchten in der Umgebung von wichtigen Industriestädten, wie der Saronischen, der Thermaischen, der Patraischen und der Pagasitischen Bucht.

Bezüglich der Verstöße gegen die gesetzlich vorgegebenen **Arbeitsbedingungen** ragen die angedrohten Strafsanktionen nicht über die Grenze von 6 Monaten hinaus. Das ist der Fall

bei Vorschriften über die Arbeitsdauer und die Ruhetage (Art. 18 des Präsidialdekrets vom 27.6./4.7.1932 und Art. 17 des königlichen Dekrets Nr. 748/1966 i.V.m. Art. 6 des Gesetzes Nr. 549/1977), über die Geschäftszeiten (Art. 15 der Gesetzesverordnung Nr. 1037/1971), über die Sicherheits- und Hygienebedingungen für die Arbeitnehmer (Art. 3 des Gesetzes Nr. 3934/1911 i.V.m. Art. 3 des königlichen Dekrets vom 25.8./5.9.1920) und über die Gewährung von Urlaub mit vollem Gehalt an die Arbeitnehmer (Art. 5 § 7 des Notgesetzes Nr. 539/1945). Etwas höher sind hingegen die Strafraumen bei Nicht-Versicherung bzw. nicht rechtzeitiger Zahlung der Versicherungsbeiträge zugunsten der Arbeitnehmer (Art. 1 des Notgesetzes Nr. 86/1967: Gefängnisstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren) und etwas niedriger bei nicht rechtzeitiger Zahlung von Tages- und Monatslöhnen an die Arbeitnehmer (Notgesetz Nr. 690/1945: Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten).

Die oben erwähnten Freiheitsstrafen, die in der Regel auch mit Geldstrafen verbunden sind, werden in der Praxis häufig verhängt, obwohl sie manchmal (so bei Nichtzahlung von Löhnen und Versicherungsbeiträgen) nur den Sinn haben, Druck auf den Arbeitgeber zur Einhaltung seiner Verpflichtungen auszuüben. Nach den Angaben des Statistischen Nationalamtes betragen 1981 der prozentuale Anteil der Verletzungen von Vorschriften über die Bevölkerungsgesundheit und der der Verstöße gegen Vorschriften über die Arbeitsfürsorge 7,8 % bzw. 0,4 % der Gesamtzahl aller bekanntgewordenen Delikte und 5,7 % bzw. 5,0 % der Gesamtzahl aller Verurteilungen. Vergleichsweise ist ferner in Betracht zu ziehen, daß die Hauptmenge der bekanntgewordenen Delikte und der dafür ausgesprochenen Verurteilungen in diesen Statistiken Verkehrsdelikte darstellen (entsprechende Prozente: 37,6 % und 24,3 %).

Zusätzlich zu den oben erwähnten Deliktskategorien, die auch in anderen europäischen Ländern als übliche Erscheinungsformen der Wirtschaftsdelinquenz auftauchen, sind hierbei noch zwei Kategorien anzuschneiden, die allerdings mit den Eigentümlichkeiten des griechischen kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens zusammenhängen. Es geht dabei um Delikte, die sich prinzipiell in zwei Gruppen aufgliedern: Verletzungen des griechischen Antiquitätenguts und Verletzungen der griechischen Landschaft, Wälder und Küsten.

Unter die erste Gruppe fallen Verstöße gegen die Gesetzgebung zum Schutze des Kulturgutes des Altertums bis hin zum Anfang des 19. Jahrhunderts (vornehmlich: Gesetz Nr. 5351/1932). Die Freiheitsstrafen nehmen hier eine Abstufung nach Gravität jedweder Handlung vor, und zwar Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten wegen unbefugten Handels mit derartigem Kulturgut (Art. 46) oder wegen unterlassener Erklärung über seinen Besitz (Art. 2); bis zu 2 Jahren wegen seiner vorsätzlicher Zerstörung oder Beschädigung (Art. 21; vgl. Art. 14 des Notgesetzes Nr. 216/1943), wegen unbefugter Durchführung von Ausgrabungen (Art. 18) und wegen unbefugten Verkaufs alten Kulturgutes aus privaten Sammlungen (Art. 37); schließlich bis zu 5 Jahren oder mindestens einem Monat wegen illegaler Ausfuhr oder illegalen Ausfuhrversuchs (Art. 51). Ebenfalls sind Geldstrafen bis maximal 50.000 Drachmen vorgesehen.

Die Gerichte verurteilen nichtsdestoweniger zu noch höheren als den erwähnten Strafen, da zu diesen einschlägigen Delikten andere, wie der Diebstahl, die Hehlerei und die Unterschlagung, in Konkurrenz stehen: AP 167/1969, 19:284; AP 505/1970, 21:136; AP 251/1971, 21:548; AP 851/1982, 33:242. Als Beispiel sei der Fall des Athener Fünfrichter-Oberlandesgerichts angedeutet, das am 5.12.1980 Freiheitsstrafen von 7 bis 8 Jahren für die Täter und von

4 Jahren für den Anstifter einer Bande von Ikonenhändlern verhängte, die alte Ikonen aufkaufte und sie bei der ersten Gelegenheit durch photographische Reproduktionen ersetzte. In den Gendarmerie- und Polizeistatistiken sind die bekanntgewordenen Verstöße gegen diese Gesetzgebung nur minimal: Sie übersteigen jährlich nicht die Grenze von 100 Delikten (Angaben in der Zeitung "To Vima" vom 26.8.1984, S. 29). Die Situation ist jedoch beunruhigend, wenn man die Daten über die jährlich eingetragenen Anzeigen von gestohlenen byzantinischen Ikonen berücksichtigt: Im Jahre 1976 wurden 298 Ikonen als gestohlen angezeigt; 1977: 198; 1978: 238; 1979: 343 (Angaben in der Zeitung "Ethnos" vom 20.2.1983, S. 24-25).

In die zweite Gruppe von Delikten sind diejenigen einzuordnen, welche, wie gesagt, die Gestalt der griechischen Landschaft verletzen. Darunter fallen Handlungen wie: widerrechtliche Aneignung von Staatsdomänen einschließlich Waldgebieten, Inbesitznahme bzw. Zweckumwandlung des Strandes und der Küsten, unbefugte Zerstückelung landwirtschaftlicher Güter in Baugrundstücke, Errichtung von Bauten entgegen den Bebauungs- und Städtebaubestimmungen, illegaler Verkauf von Liegenschaften in Grenzgebieten an Ausländer usw. Diese Delikte haben in der Nachkriegszeit viel an Bedeutung gewonnen, gleichzeitig mit starker Landflucht und einer ebenfalls stürmischen Entwicklung des Fremdenverkehrs an den Küsten und auf den Inseln, was zu einer übermäßigen Aufwertung solcher städtischen und touristischen (hauptsächlich Staats- bzw. Forst-)Gebiete und zu ihrer illegalen Ausbeutung geführt hat. Es ist bemerkenswert, daß die bis 1981 widerrechtlich angeeigneten Staatsdomänen (unter Ausschluß der Wälder) auf die Hälfte der Gesamtzahl dieser Gebiete geschätzt wird (Zeitung "To Vima" vom 8.11.1981, S. 1, 6). Von diesem Standpunkt aus kann man vielleicht auch die einschlägigen Verfassungsvorschriften erklären, durch welche die Umwandlung der Zweckbestimmung von Staatswaldgebieten ausdrücklich verboten ist (Art. 24 § 1) und die obligatorische Aufforstung solcher zerstörten Gebiete (Art. 117 § 3) auferlegt wird. Enorme Dimensionen hat auch die Herstellung von sog. "willkürlichen" Bauten angenommen: Im Jahre 1981 wurden sie auf mindestens 170.000 geschätzt, während die infolge des jüngsten Gesetzes Nr. 1337/1983 unterbreiteten Anträge zur "Legalisierung" solcher Bauten gegen Entgelt um 70.000 betrugen (Mitteilungen des Städtebauministeriums, 1.9.1981 und 17.4.1984).

Die zur Erfassung dieser Situation vorgesehenen Strafsanktionen sind verständlicherweise hart und werden von den Gerichten streng angewendet: Gefängnisstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren und Geldstrafe von mindestens 100.000 Drachmen bei widerrechtlicher Aneignung von Staats- bzw. Forstgebieten oder bei Schaffung von nicht existierenden Rechten hieran, beispielsweise durch manipulierte Prozesse (Art. 280 der Forstordnung: Gesetzesverordnung Nr. 86/1969; vgl. Art. 23 des Notgesetzes Nr. 1539/1938) und bei Inbesitznahme oder Zweckumwandlung von Strand und Küsten (Art. 24 des Notgesetzes Nr. 230/1936; vgl. die Gesetzesverordnungen Nr. 439/1970 und 393/1974). Der Abriß der dort bereits fertiggestellten oder im Bau befindlichen Bauten ist gleichfalls vorgesehen. Mit ähnlichen Strafen (Gefängnisstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe bis zu einer Million Drachmen) wird weiterhin das Delikt der Urbarmachung bzw. Zweckumwandlung eines Waldes oder einer Forstfläche bedroht (Art. 71 des Gesetzes Nr. 998/1979), während bei widerrechtlicher Aneignung von Staatsdomänen, die nicht als Forstgebiete bezeichnet werden können, sich die Rechtsprechung der Betrugsvorschriften bedient - z.B. Vorspiegelung eines verlassenen Landgutes als Besitz, damit der Fiskus die erforderlichen Schritte zu dessen Beanspruchung unterläßt.

Relativ milder sehen die Strafsanktionen gegen die Besitzer von "willkürlichen" Bauten aus, was wahrscheinlich dadurch zu erklären ist, daß für die Entstehung dieses Deliktphänomens auch der Staat mit seinem planlosen Städtebau"programm" zur Verantwortung zu ziehen ist. Eine Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren und Verwaltungszwangsgelder sind daher die gesetzlich angedrohte Rechtsfolge für den Fall eines gefährlichen Verstoßes gegen die Bauwirtschaftsregeln - z.B. Verwendung mangelhafter Baustoffe bei Errichtung eines Wohnhauses (vgl. AP 901/1981, 32:157 und Athener Strafkammer 1179/1982, 32:950). Ferner sind Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr und Geldstrafe für diejenigen vorgesehen (und das ist der Hauptfall "willkürlicher" Bauten), die Bauten durch Verletzung der Städtebauvorschriften oder durch Überschreitung der Baugenehmigung oder ohne diese errichten (Art. 4 § 1 des Notgesetzes Nr. 410/1968; durch neueres Gesetz wurde die Freiheitsstrafe wegen Errichtung von "willkürlichen" Bauten vom 31.1.1983 an auf 6 Monate bis zu 5 Jahren erhöht: Art. 17 § 8 des Gesetzes Nr. 1337/1983; vgl. auch Art. 2 der Gesetzesverordnung Nr. 349/1974). Die Verwaltungsmaßnahme des Abreißen von "willkürlichen" Bauten ist auch in diesen Fällen anwendbar. Der Staat hat jedoch bisher keinen großen Gebrauch davon gemacht (vgl. Mitteilungen des Städtebauministeriums, 26.11.1981) und gab den Vorrang anderen Alternativen, wie etwa der zweideutigen Maßnahme der sog. "Legalisierung" von "willkürlichen" Bauten gegen Entgelt, d.h. Abgabe in Geld bzw. Boden.

Schließlich sind die Immobiliengeschäfte in Grenzgebieten mit Ausländern zu erwähnen. Die diesbezüglichen Vorschriften datieren aus der Zwischenkriegszeit, aber sie gelten immer noch wegen der empfindlichen geopolitischen Stellung Griechenlands. Aufgrund dieser Gesetzgebung werden die Rechtsgeschäfte in Grenzgebieten als absolut ungültig betrachtet und sind die mitwirkenden Notäre und Parteien solcher Geschäfte mit Gefängnisstrafe von mindestens 3 Monaten (bis zu 5 Jahren) und Geldstrafe zu bestrafen (Präsidentialdekret vom 22./24.6.1927 und dazu Poinika Chronika 24:317 - vgl. auch Notgesetz Nr. 1366/1938). Häufig wird allerdings die einschlägige Gesetzgebung dadurch umgangen, daß die sich für den Ankauf einer solchen Liegenschaft interessierenden Ausländer eine griechische GmbH errichten lassen, an ihr als Gesellschafter mitwirken und durch sie dem Geschäft eine legalistische Fassade gewähren (auf Corfu wurden bis in jüngste Zeit um 1.000 derartiger Gesellschaften gegründet). Jedoch hat schon im Jahre 1974 die Staatsanwaltschaft beim Athener Strafkammergericht in einem amtlichen Gutachten die sog. Kontrolltheorie ("théorie du contrôle") vertreten und sich dabei auf den Standpunkt gestellt, daß die Nationalität einer juristischen Person von der Nationalität der sie kontrollierenden und die Gesellschaftstätigkeit souverän bestimmenden natürlichen Personen abhängig ist (Gutachten Nr. 16 vom 13.3.1974, Fachzeitschrift "Nomikon Vima", Bd. 22, S. 739). Diesem Grundgedanken ist auch eine neuere aufsehenerregende Entscheidung eines Zivilsenats des Areopags gefolgt. Gemäß dieser Entscheidung, die mit einer Minderheit von 6 Stimmen getroffen wurde, sei die Nationalität von nach griechischem Recht errichteten Gesellschaften immer noch aufgrund der jeweils vorliegenden Umstände zu überprüfen. Zu berücksichtigen seien Umstände wie die Nationalität der Geschäftsführer und Verwalter, der Ursprung der Kapitalien, die Art bzw. Quelle der Kontrolle überhaupt auf die Gesellschaft, usw. Man dürfe von ausländischer Nationalität dann reden, wenn auch nur einer dieser Umstände ausschlaggebend ist: AP 425/1983 in "Nomikon Vima", Bd. 31, S. 1595-1604 - Rothschildt-Fall. Das Gericht ist indessen leider nicht der interessanten Frage nachgegangen, ob die erwähnte Gesetzgebung über Grenzgebiete zu den formell vorrangigen Regelungen des EG-Rechts über den freien Verkehr der Personen, Dienstleistungen und Kapitalien (Art. 49-56 des Rom-Vertrags) in

Widerspruch steht und von diesen Regelungen stillschweigend aufgehoben wurde oder ob im Gegenteil diese Gesetzgebung wegen ihrer mutmaßlichen Bedeutung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit weiterhin gemäß der ausdrücklichen Ausnahme des EG-Rechts (Art. 56 § 1 des Rom-Vertrags) geltend bleibt.

Die oben skizzierten Kategorien von Wirtschaftsdelikten geben vielleicht insgesamt betrachtet einen ersten Hinweis auf den Umfang und die Eigentümlichkeiten der Wirtschaftsdelinquenz im heutigen Griechenland. Ohne behaupten zu können, daß die zur Diskussion stehende Delinquenz alarmierende Ausmaße erreicht hat, läßt sich jedoch feststellen, daß die zuständigen Staatsträger bisher auf diese Ausmaße eher sensibel reagierten und viele wichtige (straf- und verwaltungsrechtliche) Maßnahmen bereits mit Erfolg ergriffen haben. Diese Maßnahmen sind sicher in vielen Fällen unsystematisch oder sogar wegen ihrer vagen juristischen Formulierungen verfassungsrechtlich anfechtbar (so z.B. Art. 100 § 1 lit.b der Zollordnung - vgl. dazu Saloniker Strafkammer 568/1970, 20:806), so daß sie letzten Endes an Wirksamkeit verlieren. Es ist allerdings offenbar, daß eine eingehende und systematische Erforschung des Phänomens sowie brauchbare Vorschläge zu dessen Bewältigung vorerst Aufgabe der Wissenschaftler und nicht des Gesetzgebers ist.

Die griechische Strafrechtswissenschaft hat in der Tat wichtige Abhandlungen zum Wirtschaftsstrafrecht geleistet, und zwar sowohl angesichts der maßgebenden allgemeinen Prinzipien zu dem gesamten Problem (5) als auch im Hinblick auf eine Entkriminalisierung der Bagatelldelikte (6). Zu erwähnen sind ferner Aufsätze, in denen einige besondere Erscheinungsformen der Wirtschaftsdelinquenz behandelt werden, wie etwa die Ausstellung von ungedeckten Schecks (7), die Verletzung des geistigen Eigentums (8), die Verhinderung des freien Wettbewerbs (9) und die Umweltverschmutzung (10). Beachtung verdienen schließlich kriminologische Forschungen, die die Einstellung der Richter und der öffentlichen Meinung gegenüber der (Wirtschafts-)Delinquenz untersuchen (11) oder die intertemporalen Schwankungen der Wirtschaftsdelinquenz in bestimmten Zeiträumen kritisch auswerten (12).

Die Erfahrungen aus der Anwendung des Wirtschaftsstrafrechts und die Ergebnisse aus den oben erwähnten Forschungen haben im großen und ganzen die Schwächen des geltenden legislativen Rahmens ans Licht gebracht. Sie haben dazu meine persönliche Auffassung verstärkt, daß die kriminalpolitische Erfassung der Wirtschaftsdelinquenz, soweit es um eine unlautere Unternehmenstätigkeit geht, einer eigenständigen, von den traditionellen Formen des Strafrechts unabhängigen Behandlung bedarf. Sie sollte nämlich den Gegenstand einer gesonderten gesetzlichen Systematisierung darstellen. Dabei sollen Fragen gemäß einer der Eigenart der Wirtschaftsdelikte entsprechenden Weise beleuchtet werden, und zwar Fragen wie diejenigen der zu schützenden Rechtsgüter (hauptsächlich von überindividuellem Charakter), der aufzuerlegenden Strafsanktionen (wie etwa die "Bußgelder" nach dem deutschen ordnungswidrigkeitenrechtlichen Beispiel), der am Verfahren teilnehmenden Personen (z.B. Verbraucherverbände) und der Strafgerichtsbarkeit überhaupt (z.B. Verfolgung und Aburteilung der fraglichen Fälle durch Fachorgane, wie dies schon bei den Lebensmitteldelikten der Fall ist: Art. 62 der Lebensmittelordnung).

ANMERKUNGEN

- *) Dem Beitrag liegen Ausführungen zugrunde, deren Material teilweise auf meine griechische Habilitationsschrift über die Problematik der Wirtschaftsdelikte (1982) und auf meinen Bericht für die Association Internationale de Droit Pénal (A.I.D.P.) über das griechische Wirtschaftsstrafrecht (in: Revue internationale de Droit pénal, 1983, Heft 1-2, S. 331-370) zurückzuführen ist. Ein herzlicher Dank gilt an dieser Stelle auch Frau Sieglinde Lembidakis für das Korrekturlesen des Beitrages.
- (1) Einschlägig sind hierzu einige internationale Verträge, die von Griechenland ratifiziert wurden und als Innenrecht gelten: Gesetz Nr. 5257/1931, Gesetzesverordnung Nr. 3565/ 1956, Gesetze Nr. 4264/1962, 100/1975, 213/1975, 1103/1980.
 - (2) Die im Text angeführten Gesetzesvorschriften sind in ihrer heute geltenden Fassung zu verstehen, auch wenn dies nicht ausdrücklich durch Erwähnung der inzwischen eingetretenen Gesetzesänderungen angemerkt wird.
 - (3) Die im folgenden angeführten Hinweise ohne andere Bezeichnung sind als Entscheidungen des Areopags (AP) zu verstehen, die im genannten Band auf genannter Seite der Fachzeitschrift "Poinika Chronika" veröffentlicht wurden.
 - (4) Es ist allerdings zu erwähnen, daß nach Art. 82 grStGB Gefängnisstrafen bis zu 12 Monaten (und nach einem neueren Gesetz, Nr. 1419/1984: bis zu 18 Monaten) aufgrund richterlicher Entscheidung durch Geldzahlung kompensiert werden können.
 - (5) Vgl. Vouyoukas 1975¹, Courakis 1982.
 - (6) Vgl. Mangakis 1958, Benaki 1967, Androulakis 1970.
 - (7) Vgl. Daskalopoulos 1960.
 - (8) Vgl. Koumantos 1967.
 - (9) Vgl. N. Rokas 1975, Liakopoulos 1981.
 - (10) Vgl. Alexiadis 1981.
 - (11) Vgl. Daskalakis u.a. 1983.
 - (12) Vgl. Gardikas 1965, Courakis 1982.